

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

### Gegen Postzustellungsurkunde

Donautal Geflügelspezialitäten  
ZN der Lohmann & Co.AG  
Hofweinzier 20  
94327 Bogen

Straubing, 16.02.2016

AZ: 43- 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106

Fax 09421/973 230

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

### Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Geflügelschlächtereier auf den Grundstücken Fl.Nrn. 632, 639, 640/4, 625/1 der Gemarkung Bogenberg durch Neubau einer Schlächtereier (BAI) und Neubau von Produktionshallen (BAII) unter Einbeziehung der bestehenden Annahmehalle, der Sozialbereiche, Büro- und Technikräume der Fa. Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG, Hofweinzier 20, 94327 Bogen

#### Anlagen

Antragsunterlagen

Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

#### Bescheid:

- I.1. Die Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Geflügelschlächtereier auf den Grundstücken Fl.Nrn. 632, 639, 640/4, 625/1 der Gemarkung Bogenberg durch Neubau einer Schlächtereier (BAI) und Neubau von Produktionshallen (BAII) unter Einbeziehung der bestehenden Annahmehalle, der Sozialbereiche, Büro- und Technikräume sowie für den Betrieb der Anlage in der geänderten Form.
2. Folgende Befreiungen werden erteilt:  
  
Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Stadt Bogen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes GI Hutterhof BA I Deckblatt 4
  - wegen Bebauung außerhalb der Baugrenzen
  - wegen Überschreitung der Baugrenzen
  - wegen Überschreitung der maximal zulässigen Wandhöhe im Bereich mit festgesetzter Wandhöhe bis 12 m
3. Die Kläranlage für das Schlachtabwasser der Geflügelschlächtereier wurde mit Schreiben vom 29.10.2014 als Nebeneinrichtung der Geflügelschlächtereier angezeigt. Die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.10.1999 haben weiterhin Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Bescheid geändert werden. Die noch geltenden Nebenbestimmungen sind *kursiv* abgedruckt. Die erneute Nennung hat einen rein deklaratorischen Charakter.

- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.02.2016 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
- Inhaltsverzeichnis
  - Immissionsschutzrechtlicher Antrag
  - Standort und Umgebung der Anlage
    - Übersichtslageplan M 1:25 000
    - Übersichtslageplan, An- und Abfahrtswege M 1:5000
    - Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan „GI Hutterhof BAI“ Deckblatt Nr.4
    - Auszug aus dem Katasterwerk, M 1:1000
    - Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2000
  - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
    - Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
    - Blockfließschema Produktion
    - Baubeschreibungen
  - Anlagenparameter
    - Biofilter: Beschreibung und planliche Darstellung Zeichnungs Nr. 2-1-1-00722
    - Abgaswäscher: Herstellerbescheinigung
    - Abluft Annahme: Beschreibung Axialventilatoren
    - Lufttrocknungssystem DryGenic: Beschreibung
    - Notstromaggregate: technisches Datenblatt
      - planliche Darstellung der Standorte (Übersichtsplan und Schnitte)
    - Darstellung Materialfluss- Grundriss EG, Fließbild, M 1:500
  - Gefahrstoffkataster
  - Abfälle: Aufstellung
  - Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
  - Angaben zum Gewässerschutz; Schreiben des Ing.büros Kiendl & Moosbauer vom 14.08.2015
  - Lageplan Grundleitungen- Plan Nr. 27, M 1:1000
  - Lageplan Grundleitungen- Plan Nr. 34, M 1:500
  - Freiflächengestaltungsplan: Ing.Büro Eska, M 1: 500, Bereich Nord Verwaltung
  - Freiflächengestaltungsplan: Ing.Büro Eska, M 1:500, Gesamtgelände- Bestand mit Ergänzungsbereichen
  - Darstellung zum Ausgangszustandsbericht
  - Bauordnungsrechtliche Unterlagen
    - Bauantrag mit Baubeschreibung, Berechnungen, Kriterienkatalog
  - Eingabeplan: Lageplan, Plan Nr. 19, M 1:1000
  - Eingabeplan: Grundriss EG, Plan Nr. E01, M 1:500
  - Eingabeplan: Grundriss EG mit Maschinen, Plan Nr. E 02, M 1:500
  - Eingabeplan: Grundriss Zwischengeschoss, Plan Nr. E 03, M 1:500
  - Eingabeplan: Grundriss OG, Plan Nr. E 04, M 1:500
  - Eingabeplan: Dachaufsicht, Plan Nr. E 05, M 1:500
  - Eingabeplan: Brandabschnitte EG, Plan Nr. E 06, M 1:500
  - Eingabeplan: Brandabschnitte ZG, Plan Nr. E 07, M 1:500
  - Eingabeplan: Brandabschnitte OG, Plan Nr. E 08, M 1:500
  - Eingabeplan: Grundriss EG BT 2,3,4,5, Plan Nr. E 09, M 1:200
  - Eingabeplan: Grundriss EG BT 1,6,7, Plan Nr. E10, M 1:200
  - Eingabeplan: Grundriss Zwischengeschoß BT 2,3,4,5, Plan Nr. E11, M 1:200
  - Eingabeplan: Grundriss Zwischengeschoß BT 1,6,7, Plan Nr. E 12, M 1:200
  - Eingabeplan: Grundriss OG BT 2,3,4,5, Plan Nr. E 13, M 1:200
  - Eingabeplan: Grundriss OG BT 1,6,7, Plan Nr. E 14, M 1:200
  - Eingabeplan: Ansichten, Plan Nr. E15, M 1:200
  - Eingabeplan Schnitte, Plan Nr. E 16, M 1:200
  - Eingabeplan: Grundrisse, Verwaltungstrakt, Plan Nr. E 17, M 1:100
  - Eingabeplan: Ansichten und Schnitte, Plan Nr. E 18, M 1:100
  - Eingabeplan: Lageplan Sprinklerbecken, Plan Nr. E 28, M 1:200
  - Eingabeplan Sprinklerbecken, Plan Nr. E 24, M 1:100

- Eingabeplan: Lärm- und Erschütterungsschutz, Plan Nr. E 25, M 1:1000
- Eingabeplan: EG, ZG Sozialräume Achse 23-34, Plan Nr. E 26, M 1:100
- Eingabeplan: OG, Schnitte, Sozialräume, Plan Nr. E 27, M 1:100
- Brandschutzkonzept mit Beschreibung und Plänen vom 09.07.2015, erstellt durch AON Versicherungsmakler Deutschland GmbH für Bauteile 1, 2, 3, 4, 8 und 13
- Brandschutzkonzept mit Beschreibung und Plänen vom 09.07.2015, erstellt durch AON Versicherungsmakler Deutschland GmbH für Bauteile 5, 6, 7, 9, 10 und 12
- Brandschutzkonzept mit Beschreibung und Plänen vom 17.08.2015, erstellt durch AON Versicherungsmakler Deutschland GmbH für Bauteil 11
- Unterlagen Kältetechnik mit Beschreibungen und Plänen vom 29.06.2015 erstellt durch E & X Planungsgesellschaft MBH & Co.KG
- Mechanische Entrauchungsanlage – Anlagenbeschreibungen mit Plänen vom Juli 2015 erstellt die Firma Karl Lausser GmbH, Pilgramsberg
- Heizungstechnische Anlage (Wärme- und Erzeugungsanlagen)- Anlagenbeschreibung, Technische Daten und Pläne vom Juli 2015 erstellt durch die Fa. Karl Lausser GmbH, Pilgramsberg
- Eingabeplanung: Grundriss ZG - Gefahrstoffe, Plan Nr. E 22, M 1:500
- Eingabeplan: Grundriss EG - Gefahrstoffe, Plan Nr. E 21, M 1:500
- Eingabeplan: Grundriss OG – Gefahrstoffe, Pan Nr. E 23, M 1:500
- DIN Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe
- Unterlagen Kläranlage
- Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Niederlassung München vom 04.08.2015, Bericht Nr. 15/183-IMG zu Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Energienutzung
- Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Niederlassung München vom 28.07.2015, Bericht Nr. SVO\_2015\_065 zur Anlagensicherheit/Störfallverordnung
- Screening-Papier des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Niederlassung München vom 17.08.2015, Bericht Nr. F15/183-UVU
- Stellungnahme des TÜV Süd vom 22.10.2015- IS USGMUC/mb
- Stellungnahme des TÜV Süd vom 18.11.2015 – Berechnung mit aktueller AK-Term
- Ergänzung des TÜV Süd: Darstellung der N-Deposition von Biotopen vom 19.01.2016
- Anzeige Abfuhr tierische Nebenprodukte vom 09.02.2016

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie durch Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

### III. Nebenbestimmungen

#### Immissionsschutz

##### 1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

###### Beantragte Schlachtleistung:

Schlachtleistung (Hähnchen/Tag):	300.000 Stück
Schlachtleistung (Lebendgewicht/Tag):	750 t
Schlachtleistung (Lebendgewicht/Woche):	3.750 t (Maximum bei 5-Tage-Woche)
Hähnchen-Lebendgewicht/Tier:	2,5 kg
Produktionsleistung (Fertigware):	450 t

###### Betriebszeiten:

Anlieferung der Lebetiere:	01.00 Uhr bis max. 19.00 Uhr (Montag bis Freitag)
Schlachtzeiten:	03.00 Uhr bis max. 20.00 Uhr (Montag bis Freitag)
Produktion:	06.00 Uhr bis max. 24.00 Uhr (Montag bis Freitag)
Verladung:	00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (Montag bis Sonntag)



- 1 Dekanterzentrifuge zur maschinellen Schlamm-entwässerung mit chemischer Stufe (Polymere) Leistung 6 m<sup>3</sup>/h
- 1 Dosieranlage für Kalkmilch
- 1 Dosieranlage für Eisensalze zur Phosphatfällung
- 1 Ablaufmessstation mit kontinuierlicher Mengen- und pH-Wert-Messung
- 1 Probenahmegerät zur mengenproportionalen Probe

## 2 Luftreinhaltung Geflügelschlachtanlage

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Es dürfen maximal 300.000 Hähnchen pro Tag geschlachtet werden.

2.1.2 Entladungen von Lebetieren sind bei geschlossenen Hallentoren vorzunehmen. Die Tore dürfen nur zum Ein- und Ausfahren der Lieferfahrzeuge und wenn dies aus sonstigen betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist, geöffnet werden. Die Aufstallung (Pufferzone), die Schlachtstraßen, die Einrichtungen zur Aufarbeitung der Nebenprodukte und der Abfälle sind in geschlossenen Räumen vorzusehen. Offene Zwischenlagerungen sind nicht zulässig.

2.1.3 Unmittelbar nach dem Leeren der Fahrzeuge sind diese an einem festen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu reinigen. Boxen sind sofort nach der Leerung auszuschieben und in der Containerwaschstraße zu reinigen.

2.1.4 Leckblut ist bei Temperaturen von weniger als 10 °C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern. Für die Bluttankentleerung ist das Gaspindelverfahren anzuwenden. Der Bluttank ist regelmäßig zu reinigen.

2.1.5 Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern. Die Temperatur der Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte muss weniger als 10 °C betragen oder diese sind in Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5 °C zu lagern oder täglich abzufahren. Ihr Umfüllen zum Abtransport zur Tierkörperbeseitigungsanlage muss in abgedeckten Behältern erfolgen.

2.1.6 Die angelieferten Tiere sind direkt der Schlachtung zuzuführen.

2.1.7 Die Anlieferhalle ist nach Ende jedes Anliefertages gründlich zu reinigen.

2.1.8 Folgende Räume sind mit einer Be- und Entlüftungsanlage auszurüsten:

- Containerwaschstraße
- Bratfertigabteilung (EG 1.06.1 und EG 1.06.2)
- Kisten-, Kübel-, Palettenwäsche (EG 7.11)

Ein mindestens 4- bis 6-facher stündlicher Luftwechsel bei leichtem Unterdruck muss hierbei jeweils gewährleistet sein.

Federn und grobe Schmutzpartikel müssen bei der Entlüftung der entsprechenden Bereiche durch geeignete Vorrichtungen, z.B. Schutzgitter zurückgehalten werden.

2.1.9 Fenster und Türen der Betriebsräume mit Lüftungsanlagen sind, sofern sie nicht als Zuluftlemente dienen, geschlossen zu halten.

2.1.10 Die Abholung der tierischen Nebenprodukte durch die Tierkörperverwertungsanstalt oder durch den konzerneigenen Verarbeitungsbetrieb hat nach jedem Schlachttag zu erfolgen. Das Blut ist spätestens nach zwei Tagen abzuholen.

2.1.11 Die zerkleinerten Schlachtnebenprodukte (Köpfe / Ständer, Därme, Federn) sind bis zur Abholung (Übergabe an die Fa. A+L) in einem geschlossenen Raum zwischenzulagern. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen aus diesem Bereich sind nach außen führende Türen und Tore stets geschlossen zu halten (ausgenommen Ein- und Ausfahrt von Entsorgungsfahrzeugen oder sonstige betriebsnotwendige Tätigkeiten).

2.1.12 Raum 11.01 - Entsorgung - ist mit einer intelligenten Torsteuerung auszustatten die verhindert, dass die beim Betanken der flüssigen tierischen Nebenprodukte freigesetzten Gerüche ins Freie emittiert werden.

2.1.13 Zur Lagerung der zerkleinerten Schlachtnebenprodukte dürfen nur vorgereinigte Wechselbehälter verwendet werden.

2.1.14 Die befestigten Flächen auf dem Schlachthanlagengelände sind nach jedem Schlachttag mit Wasser zu reinigen. Grobe Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen.

## 2.2 Anforderungen zur Emissionsminderung

2.2.1 Die geruchsbeladene Abluft der Anlieferhalle ist über Abgaswäscher von Geruchsstoffen zu reinigen.

2.2.2 Für die Auslegung und den Betrieb der Abgaswäscher gelten die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3478 in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.3 Die Abgaswäscher sind so auszulegen und zu betreiben, dass die in Auflage Ziffer 2.3.1 aufgeführte Emissionsbegrenzung bei höchster Auslastung der Anlage im Dauerbetrieb nicht überschritten wird.

2.2.4 Die Abluft aus folgenden Bereichen ist zu erfassen und der Biofilteranlage zuzuführen:

- Einhängen / Ausbluten / Gasbetäubung (EG 1.01)
- Federnpresse (EG 1.02)
- Bluttank (EG 1.03)
- Brüh- und Rupfraum (EG 1.04)
- Entsorgung (EG 11.01)
- Fa. A+L (EG 11.02)

2.2.5 Die Biofiltereinrichtung ist so auszulegen und zu betreiben, dass die in Auflage Ziffer 2.3.3 aufgeführte Emissionsbegrenzung bei höchster Auslastung der Anlage im Dauerbetrieb nicht überschritten wird.

2.2.6 Für die Auslegung und den Betrieb der Biofiltereinrichtung gelten die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3477 in der jeweils gültigen Fassung. Es ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- Die Absaugventilatoren müssen in ihrer Leistung so ausgelegt sein, dass auch bei Verdichtung des Filtermaterials und steigender Druckdifferenz die Filterfunktion unbeeinträchtigt bleibt.
- Die Druckverluste im Zuleitungssystem sind möglichst gering zu halten.
- Die Befeuchtungseinrichtung für das Rohgas ist so auszulegen und zu betreiben, dass der Feuchtegehalt des Rohgases vor Eintritt in das Filtermaterial ständig im Bereich der Sättigungsgrenze liegt. Die Feuchtigkeit in der Filterschicht sollte in Abhängigkeit vom Filtermaterial ständig zwischen 40 % und 60 % liegen. Die Befeuchtungseinrichtung ist so zu betreiben, dass die Feuchtigkeit an jeder Stelle der Filterschicht innerhalb der angegebenen Grenzen liegt.

- Die Temperaturbeaufschlagung des Filtermaterials soll im Dauerbetrieb zwischen + 10 °C und + 40 °C liegen. Ggf. sind geeignete Wärmedämmmaßnahmen für den Winterbetrieb durchzuführen.
- Die Temperatur des Filtermaterials ist arbeitstäglich zu bestimmen und ins Betriebstagebuch einzutragen.
- Der Filterkörper ist konstruktiv so zu gestalten und mit Filtermaterial so gleichmäßig zu belegen, dass insbesondere im Randbereich keine Rohgasdurchbrüche auftreten können.
- Überschüssiges Wasser ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen abzuführen.
- Der pH-Wert des Biofiltermaterials ist im neutralen Bereich zu halten. Die Bestimmung des pH-Wertes ist arbeitstäglich durchzuführen und ins Betriebstagebuch einzutragen.
- Bei Zersetzung des Filtermaterials sind rechtzeitig entsprechende Mengen nachzufüllen bzw. das Filtermaterial ist auszutauschen.

### 2.3 Emissionsbegrenzungen

- 2.3.1 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen dürfen im gereinigten Abgas der Abgaswäscher (gemessen im gereinigten Abgas eines repräsentativen Abgaskamins der Anlieferhalle) die Geruchsstoffkonzentration **12,5 GE/s** nicht überschreiten. Der Emissionswert (Geruchsstoffkonzentration) ist auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.
- 2.3.2 Der typische Rohgasgeruch der Anlieferhalle darf im gereinigten Abgas der Abgaswäscher nicht mehr erkennbar, d.h. deutlich wahrnehmbar, sein.
- 2.3.3 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen dürfen im gereinigten Abgas des Biofilters (gemessen nach Biofilter) die Geruchsstoffkonzentration **500 GE/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten. Der Emissionswert (Geruchsstoffkonzentration) ist auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen. Das Messergebnis ist auf 2 Ziffern zu runden (z. B. 170 GE/m<sup>3</sup> anstelle 167 GE/m<sup>3</sup>).
- 2.3.4 Der typische Rohgasgeruch nach Schlachtabfällen darf im Reingas des Biofilters nicht mehr erkennbar, d.h. deutlich wahrnehmbar, sein.
- 2.3.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist im gereinigten Abgas der Abgaswäscher (gemessen im gereinigten Abgas eines repräsentativen Abgaskamins der Anlieferhalle) sowie im gereinigten Abgas des Biofilters (gemessen nach Biofilter) durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in den Auflagen 2.3.1 und 2.3.3 festgelegten Geruchsstoffkonzentrationen der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen nicht überschritten werden.
- 2.3.6 Die oben genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** zu wiederholen.

#### Hinweis:

Die ordnungsgemäße Funktion des Biofilters und der Abgaswäscher wird einmal jährlich durch eine Ortseinsicht des Technischen Umweltschutzes überprüft.

- 2.3.7 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- 
- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
  - Die olfaktometrische Probenahme ist in Anlehnung an Kapitel 7 der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe November 2004) vorzunehmen.
  - Beim Biofilter ist vor der Probenahme die Biofilteroberfläche auf gleichmäßige Durchströmung hin zu überprüfen. Eventuell festgestellte Durchbrüche und Randgängigkeiten sind vor der Probenahme zu beseitigen.  
Es ist insbesondere eine Probenahmehaube von mindestens 1 m<sup>2</sup> Grundfläche zu verwenden.  
Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Durchströmungsmessung sind rasterförmig mindestens 9 Geruchsproben auf der Oberfläche des Biofilters zu entnehmen.
  - Bei der Durchführung der Auswertung der Geruchsproben sind insbesondere die Anforderungen nach Kapitel 8 „Darbietung der Geruchsstoffe an die Prüfer“ der Norm DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) zu beachten.
  - Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Geflügelschlachtanlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
  - Der Bericht über die durchgeführten Ermittlungen ist entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 Qualitätssicherung zu erstellen.
  - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
  - Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 2.3.8 Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach der Norm DIN EN 13725 sowie der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- 2.3.9 Die Anforderungen gemäß Auflagen 2.3.1 bzw. 2.3.3 gelten als eingehalten, wenn kein Auswertungsergebnis einer einzelnen Geruchsprobe, angegeben als Z50-Wert, die in den Auflagen 2.3.1 bzw. 2.3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen (Geruchsstoffkonzentration) überschreitet.
- 2.3.10 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind vom Betreiber der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen.
- 2.4 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen
- 2.4.1 Das über Abgaswäscher gereinigte Abgas der Anlieferhalle ist über 24 Abgaskamine mit einer Höhe von mindestens 1,6 m über der höchsten Stelle des Daches der Anlieferhalle senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.4.2 Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Abgaskamine ist nicht zulässig.
- 2.4.3 Der Biofilter ist auf dem Dach der Federnpresse bzw. des Brüh- und Rupfraums zu installieren. Das gereinigte Abgas des Biofilters ist diffus über die offene Biofilterfläche abzuleiten.
- 2.5 Wartung, Instandhaltung und Eigenkontrollen des Biofilters und der Abgaswäscher
- 2.5.1 Der Biofilter und die Abgaswäscher müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion des Biofilters und der Abgaswäscher ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und



---

Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 2.5.2 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Biofilters und der Abgaswäscher sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitung zu erstellen. Außerdem ist ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich der Festlegung der betrieblichen Eigenkontrollen zu erstellen.
- 2.5.3 Für den Biofilter sind hierbei insbesondere die Anforderungen gemäß den Nrn. 6.3.3 (Instandhaltung) und 6.3.3.1 (Wartung) der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Auswechslung des Filtermaterials ist mit Angabe von Datum, Art und Menge des ausgewechselten Filtermaterials in das Betriebstagebuch einzutragen (siehe hierzu auch Auflage 2.6.1).
- 2.5.4 Der Strömungswiderstand im Biofilter ist durch Differenzdruckmessung regelmäßig, mindestens monatlich, zu überprüfen (z.B. mittels fest installiertem U-Rohr-Manometer, welches mit gefärbter Flüssigkeit gefüllt ist).
- 2.5.5 Zur Sicherstellung eines homogenen Durchströmungsverhaltens sind geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. regelmäßige Messungen der Oberflächentemperatur mittels Infrarotmessungen.
- 2.5.6 Über die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrollen sowie von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an dem Biofilter und an den Abgaswäschern sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

## 2.6 Betriebstagebuch

- 2.6.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes des Biofilters und der Abgaswäscher ein **Betriebstagebuch** zu führen. Dieses hat alle für den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere sind folgende Angaben unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen
  - Betriebszeiten und Stillstandszeiten
  - Ergebnisse der betrieblichen Eigenkontrollen
  - Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
  - Auswechslung des Filtermaterials
- 2.6.2 Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder einer von ihr beauftragten Person regelmäßig (mindestens 14-tägig) zu überprüfen. Es kann durch Speicherung der o.g. Angaben mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern, auch für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile, geführt werden, wenn die Angaben leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift eingetragen sind und die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 2.6.3 Der Betreiber hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben, beginnend mit dem Datum der Einstellung der einzelnen Angaben, fünf Jahre lang zu speichern oder die Einzelblätter, auf denen die Angaben eingetragen sind, fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen die gespeicherten Angaben in Klarschrift oder die Einzelblätter vorzulegen.

2.6.4 Das Gefahrstoffkataster ist jährlich fortzuschreiben und dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

### 2.7 Auflagenvorbehalt

Sofern während des Betriebes eine nachvollziehbare Geruchsbeschwerdesituation an der umliegenden Wohnbebauung festzustellen ist, die eindeutig auf den Betrieb der Geflügelschlachthanlage zurückzuführen ist, bleiben zusätzliche Auflagen zur Geruchsminderung oder anlassbezogene Geruchsmessungen vorbehalten.

## 3 **Luftreinhaltung Heizungsanlage und Stromerzeuger**

### 3.1 Leistungsdaten, zugelassene Brennstoffe und Emissionsminderung

3.1.1 Die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoren der **BHKW-Module 1 und 2** darf im Dauerbetrieb jeweils 1.306 kW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von jeweils 260,1 Nm<sup>3</sup>/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36.150 kJ/Nm<sup>3</sup>.

3.1.2 Die Verbrennungsmotoren der BHKW-Module sind als gasbetriebene Gas-Otto-Motoren nach dem Magergemisch-Prinzip zu betreiben und mit jeweils einem Oxidationskatalysator auszurüsten. Als Brennstoff darf in den Verbrennungsmotoren nur Erdgas eingesetzt werden.

3.1.3 Die Feuerungswärmeleistung des **Heizkessels** darf im Dauerbetrieb 5.168 kW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 514,7 Nm<sup>3</sup>/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36.150 kJ/Nm<sup>3</sup>.

3.1.4 Das in den Verbrennungsmotoren und dem Heizkessel eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW Arbeitsblatt G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.

### 3.2 Emissionsbegrenzungen

3.2.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Verbrennungsmotoren der beiden BHKW-Module dürfen folgende Werte nicht überschreiten.

a) Kohlenmonoxid (CO)	0,30 g/m <sup>3</sup>
b) Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> ), angegeben als NO <sub>2</sub>	0,50 g/m <sup>3</sup>
c) Formaldehyd	
Grenzwert	60 mg/m <sup>3</sup>
Zielwert	40 mg/m <sup>3</sup>

Diese Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol. % bezogen.

3.2.2 Für die Emissionen an Kohlenmonoxid und Formaldehyd im Abgas der Verbrennungsmotoren der BHKW-Module darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

3.2.3 Die Emissionen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen dürfen in den Abgasen aus der Feuerung des Heizkessels folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

a) Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
b) Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>

- 
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid | 0,11 g/m <sup>3</sup> |
| d) Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid                               | 10 mg/m <sup>3</sup>  |

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

- 3.2.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der BHKW-Module die Emissionen an

- a) Kohlenmonoxid (CO)
- b) Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), angegeben als NO<sub>2</sub>,
- c) Formaldehyd

die in Auflage 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen

und im Abgas des Heizkessels die Emissionen an

- d) Kohlenmonoxid und
- e) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,

die in Auflage 3.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

- 3.2.5 Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

- 3.2.6 Für die Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.  
Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

- 3.2.7 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- 3.2.8 Die o.g. Emissionsbegrenzungen für die zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 3.2.9 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind vom Betreiber dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

### 3.3 Ableitbedingungen

- 3.3.1 Die Abgase aus den beiden BHKW-Modulen und dem Heizkessel sind über Schornsteine mit einer Bauhöhe von jeweils **16 m** über Erdgleiche abzuleiten.
- 3.3.2 Die Abgase aus dem Notstromaggregat in Raum EG 3.15 sind über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von **9,8 m** über Erdgleiche abzuleiten.
- 3.3.3 Die Abgase aus dem Notstromaggregat auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 639 der Gemarkung Bogenberg sind über eine Schornstein mit einer Bauhöhe von **3,0 m über Dach des BHKW-Gebäudes** abzuleiten.
- 3.3.4 Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig.

### 3.4 Wartung und Instandhaltung

- 3.4.1 Die Gasmotoren einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Oxidationskatalysatoren), der Heizkessel sowie die beiden Notstromaggregate müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.
- 3.4.2 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 3.4.3 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Gasmotoren einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Oxidationskatalysatoren), des Heizkessels sowie der beiden Notstromaggregate sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

### 3.5 Betriebstagebuch

- 3.5.1 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an den Gasmotoren einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Oxidationskatalysatoren), dem Heizkessel sowie den beiden Notstromaggregaten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.
- 3.5.2 Hinsichtlich der Führung und Ausgestaltung des Betriebstagebuchs wird auf Nr.2.6.2 verwiesen. Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## 4 Lärmschutz

- 4.1 Die durch den Gesamtbetrieb aller Anlagen auf dem Betriebsgelände - einschließlich des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände - verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraumes (22:00 bis 06:00 Uhr) nachfolgend aufgeführte (tagsüber gegenüber dem Immissionsrichtwert der TA Lärm jeweils um 3 dB(A) reduzierte) Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort (IO)		Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert	
Nr.	Bezeichnung		tagsüber	nachts
IO 1	Hofweinzier 2a Fl.-Nr. 284	MD	57 dB(A)	45 dB(A)
IO 2	Breitenweinzier 1a Fl.-Nr. 646	MD	57 dB(A)	45 dB(A)

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr; maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

- 4.2 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 4.3 Die im Gutachten aufgeführten Schalleistungspegel, Schalldruckpegel in Räumen, Schalldämm-Maße und Einwirkzeiten der immissionsrelevanten Schallquellen sind primär einzuhalten und dürfen nur nach eingehender Prüfung variiert werden. Variationen sind grundsätzlich zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch erneut einer schalltechnischen Prüfung.
- 4.4 Bei der Dimensionierung und Ausführung von Schalldämpfern und Schalldämmkulissen ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nicht tonhaltig sind.
- 4.5 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 4.6 Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 4.7 Spätestens 6 Monate nach Umsetzung der geplanten Änderungen und erfolgter Wiederinbetriebnahme der Geflügelschlachtereie ist durch eine nach 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der in Auflage 4.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen ggf. in Verbindung mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und dem Immissionsort bzw. direkt am Immissionsort vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

## 5 Abfallwirtschaft

Als anlagenspezifische Abfälle bzw. tierische Nebenprodukte fallen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe an:

### 5.1 Abfälle

Lfd. Nr.	Abfallschlüssel gem. AVV	Stoffbezeichnung	Abfallbezeichnung nach AVV	Anfallstelle / Menge
1	15 02 02 *	Ölfilter und Wischtücher	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölfilter (bei Wartung) gebrauchte Ölbinden (bei Ölunfällen und Wartung) feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (bei Wartung)
2	13 02 08 *	Anfallende Öle bei Wartung	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	bei Wartung
3	20 01 01	Pappe / Kartonagen	Papier und Pappe	Verpackung
4	20 01 39	Folie	Kunststoffe	Verpackung
5	20 03 01	Restmüll	Gemischte Siedlungsabfälle	Verpackung

\* gefährliche Abfälle

### 5.2 Tierische Nebenprodukte:

Lfd.	Abfallschlüssel gem. AVV	Stoffbezeichnung	Abfallbezeichnung nach AVV	Anfallstelle
1	02 02 02	Konfiskat (Schlachtabfall)	Abfälle aus tierischem Gewebe	Schlachtung und Verarbeitung
2	02 02 03	Därme	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlachtung und Verarbeitung
3	02 02 03	Blut	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlachtung und Verarbeitung
4	02 02 02	Federn	Abfälle aus tierischem Gewebe	Schlachtung und Verarbeitung
5	02 02 03	Köpfe	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlachtung und Verarbeitung
6	02 02 02	Ständer	Abfälle aus tierischem Gewebe	Schlachtung und Verarbeitung
7	n.V.	Grieben (Fleisch)		Schlachtung und Verarbeitung
8	02 02 02	Fett	Abfälle aus tierischem Gewebe	Schlachtung und Verarbeitung
9	02 02 04	Leimwasser	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Schlachtung und Verarbeitung
10	02 02 04	Flotat aus der Abwasservorbehandlung	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abwasserbehandlung

### 5.3 Grundsätzliche Anforderungen

- 5.3.1 Abfälle sind zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.  
Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

- 5.3.2 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Verpackungsverordnung und Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 5.3.3 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde durch Analysen nachzuweisen.
- 5.3.4 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung) nicht eintreten können. Die Betriebshilfsstoffe sind - soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich - in Mehrweggebinden zu beziehen.

## 6 Kläranlage für das Schlachtabwasser der Geflügelschlächtere

### 6.1 Luftreinhaltung

- 6.1.1 *Die Betriebskläranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Geruchsemissionen, insbesondere mit unangenehmerer Geruchsqualität, bei der angewendeten Technologie nach dem Stand der Technik weitestgehend vermieden werden.*
- 6.1.2 *Die Anlageneinrichtungen (Abwasser-/Verbindungsleitungen, Klärbecken) sind konstruktiv so zu gestalten, dass tote Winkel und Kanalecken so weit wie möglich vermieden werden.*
- 6.1.3 *Fäulnisprozesse sind durch möglichst kurze Verweilzeiten des Abwassers und ausreichende Durchmischung/Belüftung zu vermeiden.*
- 6.1.4 *Bei Auftreten von Schwimmschlamm im Nachklärbecken ist dieser durch entsprechende Einrichtungen (Schwimmschlammräumer) möglichst kontinuierlich auszutragen.*
- 6.1.5 *Offene Becken sind bei Entleerungsvorgängen in Folge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten bzw. Störungen vollständig restzuentleeren.*
- 6.1.6 *Die Anlagenelemente der Schlammbehandlung/-lagerung (insbesondere Dekanterzentrifuge und Schlammcontainer) sind in einem geschlossenen Raum (Klärgebäude) unterzubringen.*
- 6.1.7 *Zur Vermeidung von Geruchsentwicklung bei der Befüllung und Zwischenlagerung des Schlammcontainers ist der Container bis auf die Befüllöffnung geschlossen zu halten (Deckel mit Öffnung oder stabile, dicht schließende Plane). Die Befüllung des Containers hat z.B. über ein Rohr oder eine ähnliche geschlossene Zuführeinrichtung zu erfolgen (keine offene Rutsche).*
- 6.1.8 *Die Einrichtungen zur Behandlung und Lagerung von Klärschlämmen (inkl. der Rohrleitungen) sind regelmäßig zu reinigen.*
- 6.1.9 *Durch geeignete Mess- und Regeleinrichtungen ist der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlage sicherzustellen.*





---

*Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 zu beachten.*

## 7 **Lichteinwirkung**

Es ist ein Beleuchtungskonzept mit der Maßgabe zu erstellen, dass die Beleuchtung auf dem gesamten Betriebsgelände auf das erforderliche Mindestmaß reduziert wird. Das Konzept ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen und nach Freigabe umzusetzen.

## 8 **Stilllegung**

- 8.1 Eine geplante Betriebseinstellung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 8.2 Bei Betriebseinstellung muss eine vollständige Entleerung sämtlicher Flüssigkeiten innerhalb des Anlagengeländes erfolgen. Auf die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Flüssigkeiten ist zu achten.
- 8.3 Die bei der Betriebseinstellung anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen – nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften.
- 8.4 Soweit Gebäudeabbrüche erforderlich werden, sind der anfallende Bauschutt bzw. die möglicherweise anfallenden Baustellenabfälle entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 8.5 Es sind weitergehende Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

## **Arbeitsschutz**

### 1. Arbeitsschutz allgemein

- 1.1. Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage bzw. Arbeitsstätte ist eine umfassende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, wobei hier der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.  
Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Ggf. sind die getroffenen Maßnahmen zu ergänzen bzw. an die Gefährdungssituation anzupassen.
- 1.2. Unterlagen sind zu erstellen und vorzuhalten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

### 2. Arbeitsstätte

- 2.1. Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen und leicht zu reinigen sind. Für Arbeitsräume und sonstige Räume mit Rutschgefahr sind die Vorgaben der DGUV Regel

---

108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ zu berücksichtigen.

- 2.2. Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein (ASR A3.4 „Beleuchtung“).
- 2.3. In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Bei der Ausführung einer freien oder technischen Lüftung sind die Anforderungen der ASR A3.6 „Lüftung“ zu beachten.
- 2.4. Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.
- 2.5. Tore im Verlauf von Verkehrswegen, die auch dem Fußgängerverkehr dienen, sind mit Türen zu versehen.
- 2.6. Gefangene Räume, die ausschließlich durch einen anderen Raum betreten oder verlassen werden können, dürfen als Arbeitsräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und eine Alarmierung im Gefahrenfall erfolgt (automatische Brandmeldeanlage mit Alarmierung) oder eine Sichtverbindung zum Nachbarraum besteht.
- 2.7. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
- 2.8. Auf den Flachdächern besteht für Personen bei der Durchführung von Arbeiten (z.B. Wartung lüftungstechnische Anlagen, Reinigung Dachoberlichter etc.) eine Absturzgefährdung. Dementsprechend sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz entsprechend der Rangfolge nach Punkt 4.2 der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu treffen (z.B. Geländer, durchtrittsichere Oberlichter).
- 2.9. Die im Brandschutzkonzept (Bauphase 1 u. 2 sowie Bauteil 11) der Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH, Hamburg festgelegten Fluchtweglängen entsprechen größtenteils nicht den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Sofern es sich bei einem Fluchtweg auch um einen Rettungsweg handelt und die Bauordnung für diesen Weg eine längere Weglänge zulässt, können beim Einrichten und Betreiben des Fluchtweges die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden.
- 2.10. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgangstüren müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen im Gebäude befinden. Notausgangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 2.11. Automatische Türen und Tore sind im Verlauf von Fluchtwegen zulässig, wenn sie den diesbezüglichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Bei Stromausfall müssen elektrische Verriegelungssysteme von Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen automatisch entriegeln.
- 2.12. Die Fluchtwege sind zu kennzeichnen (ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) und mit einer Sicherheitsbeleuchtung (ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“) auszurüsten.

- 2.13. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen, der die Anforderungen der ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfüllt. Der Plan ist in den Bereichen der Arbeitsstätte in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen auszuhängen. Auf Grundlage des Flucht- und Rettungsplans sind Räumungsübungen durchzuführen.
- 2.14. Die im Brandschutzkonzept (Bauphase 1 u. 2 sowie Bauteil 11) der Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH, Hamburg jeweils unter Ziffer 4.4.2 festgestellten Abweichungen von den Anforderungen an Fluchtwege sind zu beseitigen.
- 2.15. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sind die auftretenden Expositionen infolge Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen zu ermitteln und zu bewerten. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik zu treffen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
- 2.16. Gesundheitsgefährliche Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube sind an ihrer Entstehungsstelle so zu erfassen und gefahrlos abzuleiten, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden.
- 2.17. Für den innerbetrieblichen Transport in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen dürfen dieselbetriebene Flurförderzeuge nicht eingesetzt werden, soweit dieselbe Transportaufgabe auch durch schadstofffreie Antriebstechniken (z.B. Elektroantrieb) erfüllt werden kann.
- 2.18. Für die Beschäftigten ist ein leicht erreichbarer Pausenraum in ausreichender Größe, an ungefährdeter Stelle und mit Sichtverbindung nach außen bereit zu stellen (ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“). Im Pausenraum als auch in der gesamten Arbeitsstätte sind Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Passivrauch zu treffen.
- 2.19. Für die Beschäftigten sind geschlechtsspezifische Toiletten und Sanitärräume bereit zu stellen (ASR A4.1 „Sanitärräume“).
3. Gefahrstoffe
  - 3.1. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden sind.
  - 3.2. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.
  - 3.3. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
  - 3.4. Gefahrstoffe müssen so aufbewahrt und gelagert werden, dass eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit sowie für die Umwelt ausgeschlossen ist. Bei der Festlegung von Maßnahmen zur sicheren Lagerung von Gefahrstoffen sind die Vorgaben der TRGS 510 zu berücksichtigen.

#### 4. Biostoffe

- 4.1. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 4 der Biostoffverordnung hat der Arbeitgeber die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
- 4.2. Schutzmaßnahmen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Stand der Technik sowie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und zu ergreifen. Hierbei sind die Vorschriften der Biostoffverordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) zu berücksichtigen.
- 4.3. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen.
- 4.4. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

#### 5. Explosionsschutz

- 5.1. Im Rahmen einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 Abs. 9 GefStoffV auszuweisen (Explosionsschutzdokument).
- 5.2. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen, zu ergreifen. Dabei hat der Arbeitgeber die Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 und den Anhang I Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 5.3. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- 5.4. Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen sind wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- 5.5. Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen.

#### 6. Maschinen und Anlagen

- 6.1. Für Maschinen und Anlagen, die in den verschiedenen Produktionsbereichen eingesetzt werden, muss vor der Inbetriebnahme eine Konformitätserklärung vorliegen.
- 6.2. Für Produktions-, Einstellungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an den Anlagen muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. Für regelmäßig zu begehende Bereiche sind fest installierte Bühnen bzw. Laufstege vorzusehen.

6.3. Alle Regel- und Absperrorgane, Bedienungs- und Wartungseinrichtungen sowie Mess-, Probenahme- und Schmierstellen sind so zu installieren, dass sie leicht und sicher zugänglich sind.

## 7. NH<sub>3</sub>-Kälteanlagen

Beim Errichten und Betreiben der Ammoniak-Kälteanlagen ist das „Gutachten zur Anlagensicherheit der NH<sub>3</sub>-Kälteanlagen“ Nr. SVO\_2015\_065 vom 28.07.2015 der TÜV Süd Industrie Service GmbH zu beachten. Die unter Ziff. 6.2 des Gutachtens angeführten „erforderlichen Maßnahmen der Anlagensicherheit“ sind umzusetzen.

## **Baurecht**

1. **Die von der Bauaufsichtsbehörde eingetragenen Korrekturen sind zu beachten.**

2. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:

2.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.

2.2 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweise (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 Abs.4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.

2.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.

## **Naturschutz**

1.1 Für die Umsetzung der Maßnahmen aus den Freiflächengestaltungsplänen ist vom Vorhabensträger ein Ökologischer Bauleiter zu bestellen, der dem Landratsamt vor Arbeitsbeginn namentlich mitzuteilen ist.

1.2 Der Ökologische Bauleiter ist vom Vorhabensträger mit der Vorbereitung, Begleitung und Beaufsichtigung eingriffsvermeidender, eingriffsminimierender und landschaftspflegerischer Maßnahmen entsprechend Freiflächengestaltungsplan zu beauftragen.

1.3 Der Ökologische Bauleiter ist darüber hinaus zu beauftragen, für eine fachgerechte und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Umsetzung der geplanten und fachlich gebotenen Maßnahmen sowie der Bescheidsauflagen zu sorgen und ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, bei fachlichem Bedarf auf Eigeninitiative tätig werden zu können.

2. Die Maßnahmen der Freiflächengestaltungspläne sind spätestens in der Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach Inbetriebnahme der Bauvorhaben vollständig und fachgerecht umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.

3. Ausfälle bei den anzupflanzenden Gehölzen sind in den ersten fünf Jahren nach der Anpflanzung entsprechend den Vorgaben im Freiflächengestaltungsplan durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
4. Die nach den Vorgaben des Freiflächengestaltungsplanes zu errichtenden Wildschutzzäune sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen und ggfs. zu unterhalten.
5. Die Wildschutzzäune sind fünf Jahre nach der Anpflanzung vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Spätere begründete Beseitigungen von Gehölzen, insbesondere von Bäumen, sind in der jeweils nachfolgenden Pflanzperiode entsprechend den Vorgaben im Freiflächengestaltungsplan durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

## **Wasserrecht**

### **A Wassergefährdende Stoffe**

1. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu errichten und zu betreiben.
2. Vor Inbetriebnahme der Kälteanlage wird eine Anlagenbegehung durch einen Sachverständigen nach WHG durchgeführt und die Unbedenklichkeit der Anlageninstallation bescheinigt. Diese Bescheinigung ist der KVB mit der „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ vorzulegen.
3. Die WHG-Beschichtung ist gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu erstellen und zu betreiben. Es ist, insbesondere bei Produktwechsel, darauf zu achten, dass nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Flüssigkeiten in den Auffangwannen bzw. beschichteten Räumen gelagert werden.
4. Die Zulassung für das Palettenregal (Chemielager 5), den Ölcontainer 1 und den Natronlauge Behälter sind spätestens bei der Abnahme vorzulegen.
5. Das Umschlagen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, hat auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Der Umschlagbereich ist zudem in den Überwachungs- Instandhaltungs- und Alarmplan mit aufzunehmen. Beim Umschlag nicht zugelassener Gebinde ist hier zusätzlich ein Rückhaltevolumen erforderlich.
6. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind (vgl. Nr. 4.4 Arbeitsblatt DWA-A 779). Sofern unterirdische bzw. nicht einsehbare Rohrleitungen verlegt werden sollen, ist dies mit Angabe der gewünschten Ausführungsart vor Ausführung mit der KVB abzustimmen. Solche Rohrleitungen fallen dann auch unter die Sachverständigenprüfungspflicht.
7. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden, die in dessen Rahmen erstellt wurden.  
Der Alarm- und Maßnahmenplan hat wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden zu beschreiben und ist mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abzustimmen. Betriebsanweisungen und der Alarm- und Maßnahmenplan sind spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

8. Der Betreiber hat das Chemielager 5, die Eigenverbrauchstankstelle und evtl. vorhandene unterirdische Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe enthalten sind, vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung und vor Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs überprüfen zu lassen. Die Stilllegungsprüfung für den auszubauenden 50000 l Heizöltank ist spätestens bei der Abnahme vorzulegen.
9. Die Lagerbehälter über 1000 l dürfen nur mit festem Leitungsanschluss und zugelassener Überfüllsicherung befüllt werden.
10. Die Diesellagerbehälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung (Abfüll-Schlauch-Sicherungen oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) befüllt werden.
11. Abfüllflächen sind medienbeständig und dicht auszuführen. Im Wirkungsbereich befindliche Bodenabläufe sind während des Abfüllvorgangs dicht zu verschließen. Tropfmengen, die sich auf Grund undurchlässiger Bodenbefestigungen auf den Abfüllplätzen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien (zugelassene Bindemittel) und /oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten.
12. Abfüllplätze sind durch den Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu beseitigen.
13. Das Regenwasserkanalsystem ist bis zum Absperrschieber so auszuführen, dass es vor Inbetriebnahme und bei Bedarf wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden kann. Das Protokoll zur Dichtheitsprüfung ist spätestens mit der „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ vorzulegen.
14. Hinweis:  
Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

## **B Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasseranlage**

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.04.2011, Az 42-6411/2 wurde bis auf Widerruf die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die dort enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiter. Es wird darauf hingewiesen, dass der dort erlaubte Benutzungsumfang von maximal 492 l/s nicht überschritten werden darf.
2. Abwasseranlage:
  - 2.1 Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.
  - 2.2 Lager- und Dosierbehälter  
Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

- 2.3 **Abwasserkanäle und -leitungen**  
Sämtliche Abwasserkanäle und –leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 3.2 durchgeführt werden können.
- 2.4 **Abwasserbehandlung**  
Das gesamte Abwasser aus der Schlachtung und Verarbeitung von Geflügel ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.  
Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.
- 2.5 **Personal**  
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 2.6 **Geräte**  
Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
- 2.7 **Einsatzstoffe**  
Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.
- 2.8 **Betriebsvorschrift**  
Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer 2.10 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer oder im Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.
- 2.9 **Gewässerschutzbeauftragter**  
Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.
- 2.10 **Regelmäßige Wartung**  
Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Eigenüberwachungsverordnung darzustellen.
- Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.
3. **Überwachung der Abwasseranlagen**
- 3.1 **Aufstellungsbereich der Abwasseranlagen**  
Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht gemäß Eigenüberwachungsverordnung zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.
- 3.2 **Dichtheitsüberwachung**  
Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die



nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden im Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

	Einfache Sichtprüfung*		Eingehende Sichtprüfung**		Dichtheitsprüfung	
	Vor der Abwasseranlage	Nach der Abwasseranlage***	Vor der Abwasseranlage	Nach der Abwasseranlage***	Vor der Abwasseranlage	Nach der Abwasseranlage***
Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Abwasserbecken	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		

\* Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

\*\* Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist

\*\*\* Hierunter fällt auch Abwasser, das aufgrund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss

#### 4. Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

##### 4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentlichen Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

##### 4.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

##### 4.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

#### 4.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

#### Tierschutz und Lebensmittelrecht

1. Für die eingesetzte neue CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlage ist umgehend nach Inbetriebnahme eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der tierschutzgerechten Betäubung des Schlachtgeflügels zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.
2. Für die vorgesehene „Tauchkühlung“ ist vor Beginn der Produktion nachzuweisen, dass alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Kontamination der Schlachtkörper sicher zu vermeiden (VO 853/2004 Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Nummer 9 Buchstabe a).

#### Gesundheitswesen

1. Alle Tore im Bereich der Annahme, der Schlachtung und der Abfalllagerung sind während der Entladung, Reinigung und Desinfektion geschlossen zu halten. Die Tore und Türen dürfen nur zum Durchgehen oder Durchfahren geöffnet werden. Es ist darauf zu achten, dass Tore und Türen erst geöffnet werden, wenn ausreichend Zeit verstrichen ist, so dass die Luft weitgehend frei von Staubpartikeln und Bioaerosolen ist. Ein relevanter Austrag von eventuell pathogenen Keimen aus dem Schlachtbetrieb soll hierdurch verhindert werden.
2. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage oder einer Teilanlage müssen roh- und reingasseitige Keimemissionsmessungen durchgeführt werden. Die VDI-Richtlinienreihen VDI 4250 bis 4253 und VDI 4255 bis 4258 sind hierbei zu beachten. Anhand der Ergebnisse ist eine Abschätzung der Keimbelastung für die Nachbarschaft vorzunehmen. Zudem hat aufgrund der Ergebnisse eine ergänzende Risikoabschätzung durch eine sachverständige Stelle zu erfolgen. Auch ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage oder einer Teilanlage durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle der Massenstrom der Gesamtanlage für Staub festzustellen, um die Prognose der Staubemission abzusichern. Sollten sich in den Messungen über den Hintergrundwert liegende Keimkonzentrationen zeigen, sind weitere Vorkehrungen zu treffen, um die Keimkonzentrationen auf den Hintergrundwert zu mindern. Entsprechende Nachkontrollen sind dann erforderlich.
3. Die Richtlinie VDI 2047 Blatt 2 „Rückkühlwerke-Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen (VDI-Kühlturmregeln)“ ist einzuhalten.

#### Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

## **Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

### IV. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 346.700,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 928,84 € entstanden. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung werden gesondert erhoben.

### **Gründe:**

#### I.

#### 1. Sachverhalt

Die Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG, Hofweinzier 20, 94327 Bogen betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 632, 639, 640/4 der Gemarkung Bogenberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Geflügelschlächterei und Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 625/1 der Gemarkung Bogenberg eine betriebseigene Kläranlage.

Mit Schreiben vom 17.04.2015 wurde der Antrag auf die Wesentliche Änderung der durch Brand in der Nacht vom 15.02. auf 16.02.2015 zum Großteil zerstörten Geflügelschlächterei und Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen gestellt. Gegenstand der Änderung ist die Neuerrichtung der Schlachthanlage (BAI) sowie Produktionshallen unter Einbeziehung der bestehenden Annahmehalle, der Sozialbereiche, Technik und Bürobereiche (BAII).

Gleichzeitig wurde für den Bauabschnitt I die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtungsarbeiten, insbesondere für Kanalbauarbeiten, Einbau von Schottersäulen und Fundamenten beantragt. Dieser wurde mit Bescheid vom 29.04.2015 genehmigt. Am 28.05.2015 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Aufstellen von Stahlbetonfertigteilen sowie Dach- und Fassadenarbeiten beantragt. Dieser wurde mit Bescheid vom 08.06.2015 positiv verbeschieden. Mit Schreiben vom 27.10.2015 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Einbau von Grundleitungen, das Aufstellen von Stahlbetonfertigteilen und Ausführung der Dach- und Fassadenarbeiten bei Bauteil 11 (Entsorgungsgebäude) sowie für die Neugestaltung des Lärmschutzwalles an der Ostseite beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 27.10.2015 positiv verbeschieden. Mit Schreiben vom 21.12.2015 wurde die vorzeitige Zulassung für die Aufstellung der Maschinen beantragt. Dem Antrag konnte mit Bescheid vom 22.12.2015 stattgegeben werden.

Mit Schreiben vom 09.02.2016 wurde der Abtransport der tierischen Nebenprodukte durch die Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG angezeigt.

Die Stadt Bogen hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere zu nennen: Technischer Umweltschutz, Fachlicher Naturschutz, Gewerbeaufsichtsamt Landshut, Bauamt, Veterinäramt, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, Straßenbauamt Deggendorf, Gesundheitsamt sowie der Kreisbrandrat.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 15 vom 05.08.2015 und im Straubinger Tagblatt am 08.08.2015 öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen waren vom 18.08.2015 bis zum 17.09.2015 im Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden 20 Einzeleinwendungen und eine Sammeleinwendung mit 25 Unterschriften vorgebracht. Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf Allgemeine Verfahrensfragen, Luftreinhaltung, Keimbelastung, Lärm, Tierschutz, Abwasser, Lichtbelästigung und Naturschutz.

Der Erörterungstermin wurde am 23.10.2015 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen durchgeführt. Die Einwendungen wurden themenbezogen erörtert.

Dem Antrag waren die im Tenor unter Nr. II genannten Unterlagen beigefügt. Hier sind auch die Unterlagen aufgeführt die zur Vorbereitung zum Erörterungstermin und nach dem Erörterungstermin vorgelegt wurden. Die Unterlagen wurden zuletzt am 11.02.2016 ergänzt.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Sachverständigengutachten wurden im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegeben.

## 2. Standort

Die Geflügelschlächterei liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GI Hutterhof, BA I“, DBI. Nr. 4 und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt – bezogen auf die Annahmehalle – ca. 150 m westlich (MD Hofweinzier) und – bezogen auf die Produktionshalle – ca. 370 m östlich (MD Breitenweinzier/Dörfling). Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die St 2139 (Zubringer zur BAB A3) und die St 2125.

## 3. Anlagen – und Betriebsbeschreibung

Gegenüber der wesentlichen Änderung im Jahr 2008, bei der die Schlachtzahlen erhöht wurden und die Produktion erweitert wurde, haben sich keine Änderungen in den Betriebsabläufen ergeben. Hiernach umfasst die Anlage weiterhin folgende Haupttätigkeiten:

- Lebendtierannahme
- Betäubung – Tötung – Entblutung
- Brühen – Rupfen
- Eviszierung – Geflügelfleischkontrolle – Innereiangewinnung – Vorkühlung
- Produktion – Verarbeitung – Verpackung
- Gewinnung von Separatorenfleisch

Als Nebeneinrichtungen, die der Ver- und Entsorgung dienen, ist eine Kälteanlage vorhanden. Eine zweite wird neu errichtet. Als heizungstechnische Anlagen werden ein Heizkessel und zwei BHKW-Module errichtet sowie zwei Notstromaggregate, wobei eines im Bestand vorhanden ist. Der Abwasserreinigung dienen eine neu zu errichtende Vorklärung sowie die bestehende betriebseigene Kläranlage. Ein Teil der Schlachtabfälle wird weiterhin von der Fa. A+L übernommen und weiterverarbeitet. Für die Anlage der Firma A+L wird ein eigenes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Bis zum Abschluss des Verfahrens wird die Antragstellerin die Entsorgung der Schlachtabfälle selbst vornehmen.

Die bisher festgelegten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sollen weitgehend unverändert bleiben:

Beantragte Schlachtleistung:

Schlachtleistung (Hähnchen/Tag):	300.000 Stück
Schlachtleistung (Lebendgewicht/Tag):	750 t
Schlachtleistung (Lebendgewicht/Woche).	3750 t (Maximum bei 5-Tage-Woche)
Hähnchen-Lebendgewicht/Tier:	2,5 kg
Produktionsleistung/Tag (Fertigware):	450 t

Betriebszeiten:

Anlieferung der Lebewtiere	01.00 Uhr bis max. 19.00 Uhr (Montag – Freitag)
Schlachtzeiten	03.00 Uhr bis max. 20.00 Uhr (Montag – Freitag)
Produktion	06.00 Uhr bis max. 24.00 Uhr (Montag – Freitag)
Verladung	00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (Montag – Sonntag)

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

- Die Schlachthanlage und die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen sind nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.2.1 (G/E) und Nr. 7.34.1 (G/E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) sowie nach Nr. 6.4 a und Nr. 6.4 b)iii) Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie). Die Ammoniakkälteanlagen und die Verbrennungsmotoranlagen (Nr. 10.25 (V) und Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) sind Nebeneinrichtungen der o.g. Anlagen. Die vorgenannten Nebeneinrichtungen sind gesondert immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, gem. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es jedoch lediglich einer Genehmigung.

Einschlägige BVT Merkblätter:

- BVT-Merkblatt Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten, Stand November 2003
  - BVT-Merkblatt Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, Stand Dezember 2005
- Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen durch die geplanten Maßnahmen bedürfen gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im formellen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m § 10 BImSchG durchgeführt

Gemäß § 3a Satz 1, § 3c UVPG sowie Nr. 7.13.1 und Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergab sich kein Anhaltspunkt, dass durch das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gem. den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind.

3. Die während der Auslegung vorgetragenen Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 23.10.2015 mit einem Teil der Personen die Einwendungen vorgebracht haben, dem Antragsteller, den Gutachtern, den Fachstellen und der Genehmigungsbehörde erörtert.

Im Anschluss an den Erörterungstermin wurden unter Beteiligung von Fachbehörden und Gutachtern einige Aspekte noch einmal überprüft. Gründe, dem Genehmigungsantrag nicht stattzugeben, konnten nicht festgestellt werden, wie sich aus Nachfolgendem im Einzelnen ergibt. Soweit die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge nachfolgend nicht ausdrücklich bzw. nicht abschließend erwähnt worden sind, wird ergänzend wegen der umfangreichen und detaillierten Erörterung zu den einzelnen Aspekten auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen. Das gilt auch hinsichtlich solcher Einwendungen, die als nicht verfahrensrelevant einzustufen sind.

### 3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wurde moniert, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Wie unter Punkt 2 dargestellt, wurde für das Vorhaben nach § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. 7.13.1 und 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls ermittelt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter zu erwarten sind und daher die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### 3.2 Luftreinhaltung

#### 3.2.1 Berechnungsgrundlagen

Von den Einwendern werden veraltete meteorologische Annahmen moniert, ebenso, dass die Ausbreitungsberechnung im Gutachten für einen Normalbürger nicht nachvollziehbar ist. Zudem werden Messungen vor Ort zur Feststellung der dortigen Windrichtungen und -häufigkeiten gefordert.

Gemäß Nr. 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft sind die meteorologischen Daten als Stundenmittel anzugeben, wobei die Windgeschwindigkeit vektoriell zu mitteln ist. Die verwendeten meteorologischen Daten sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen, dies kann z.B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Messlücken die nicht mehr als 2 Stundenwerte umfassen, können durch Interpolation geschlossen werden. Die Verfügbarkeit der Daten soll mindestens 90% der Jahresstunden betragen.

Den Ausbreitungsrechnungen des TÜV Süd liegt die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) zur Verfügung gestellte AKTerm für Straubing zugrunde. Der ausgewertete Zeitraum umfasst den 01.01.1999 - 31.12.1999 (repräsentatives Jahr). Im Falle einer AKTerm werden die meteorologischen Daten als Zeitreihe für den Zeitraum eines Jahres auf Stundenbasis dargestellt um auch typische jahres- bzw. tageszeitlich bedingte Effekte rechnerisch erfassen zu können.

Ebenso liegt ein amtliches Gutachten vor, das die qualifizierte Übertragbarkeit einer Ausbreitungsreihe (AKTerm) aus dem Jahr 2008 aufzeigt. Diese sogenannte QPR hat nach Auskunft des DWD vom 17.07.2015 weiterhin Gültigkeit und kann daher als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Eine nochmalige Nachfrage beim DWD, Regionales Klimabüro München ergab, dass eine aktuellere AKTerm von Straubing mit dem repräsentativen Jahr 2008 (Zeitraum 01.01.2003 - 31.12.2012) vorliegt. Der Empfehlung des DWD vom 12.11.2015 eine Gegenrechnung

mit der AKTerm 2008 vorzunehmen wurde gefolgt. Durch den TÜV Süd wurde eine Vergleichsberechnung mit nachfolgenden Ergebnissen durchgeführt:

Tabelle: Ermittelte Geruchshäufigkeiten – Gesamtbelastung

BUP	Beurteilungspunkte	Straubing 1999	Straubing 2008	Immissionswert eingehalten?
		Geruchshäufigkeit Gesamtbelastung [%] **)	Geruchshäufigkeit Gesamtbelastung [%] **)	
1	Hofweinzier 2a	9 (0,089)	9 (0,094)	ja
2	Hofweinzier 4	10 (0,104)	10 (0,104)	ja
3	Hofweinzier 9	10 (0,101)	9 (0,090)	ja
4+5	Hofweinzier 12	8 (0,079)	6 (0,062)	ja
6	Dörfling 1a	2 (0,020)	2 (0,020)	ja
Immissionswert für Wohngebiete *)		10 (0,10)	10 (0,10)	

\*) Immissionswert gemäß Nr. 3.1 GIRL (Wohn-/Mischgebiete)

\*\*) In Klammern berechneter Wert (nicht als Prozentangabe)

Aus den Ergebnissen ist ersichtlich, dass der Immissionswert weiterhin an allen Immissionsorten nicht überschritten wird. An den Immissionsorten 2-6 bleibt die Gesamtbelastung gleich bzw. wird weniger.

Die Häufigkeitsverteilung der Messergebnisse (Windrichtungsverhältnisse) ist in den Gutachten des TÜV Süd in Form einer Windrose dargestellt.

Die Grundlagen der Berechnungen sind entsprechend der Vorgaben in der TA Luft durchgeführt worden. Soweit die Anwendung veralteter Daten vorgeworfen wird, wurde hier eine Vergleichsberechnung durchgeführt, die aufzeigt, dass die Berechnung mit der AKTerm 1999 eine „worst-case“ Betrachtung darstellt. Ebenso enthalten die Gutachten in Form einer Windrose plausible Darstellungen der Windrichtungsverhältnisse. Die Einwendungen zu dem Themenkomplex „Berechnungsgrundlagen“ sind daher zurückzuweisen.

### 3.2.2 Geruch

Von den Einwendern wurde vorgebracht, dass die Geruchsimmissionsprognose unvollständig sei, da andere in Bogen vorhandenen Geruchsimmissionen nicht berücksichtigt werden.

An Vorbelastung wurde sowohl die kommunale als auch die betriebseigene Kläranlage berücksichtigt. Die Rechenergebnisse zeigen, dass diese Anlagen keinen signifikanten Einfluss auf die Immissionsgesamtbelastung haben.

Der Einwand ist zurückzuweisen, ebenso wie der Einwand, dass die Geruchsimmissionsprognose hinsichtlich ihrer Belastbarkeit nicht nachvollziehbar ist, da die Ausgangsdaten der Berechnung nicht veröffentlicht wurden.

Die Ausgangsdaten sind unter Kapitel Nr. 5.6.3.1 des TÜV-Gutachtens ersichtlich.

Weiter wurde vorgebracht, dass von den Anlagen zur Geruchsreduktion (Biofilter, Abgaswäscher) keine Unterlagen vorliegen, die bestätigen, dass 95% der Geruchsemmissionen gefiltert werden.

Der Mindestabstand nach TA Luft zur nächsten Wohnbebauung ist am Anlagensandort unterschritten. Aufgrund dieser Unterschreitung wurde eine Ausbreitungsberechnung des TÜV Süd nach TA Luft durchgeführt. Zur Geruchsminimierung ist primärseitig ein Biofilter sowie Abgaswäscher vorgesehen.

Es liegen Unterlagen vor, die die Filterleistung des Biofilters und der Abgaswäscher bestätigen.

Um das Erreichen der Reinigungsleistung sicherzustellen, wurden des Weiteren unter Immissionsschutz/Nr. 2.3 Nebenbestimmungen aufgenommen, welche vorgeben, dass das Erreichen der Reinigungsleistung im Rahmen einer Abnahmemessung und turnusmäßig alle drei Jahre nachgewiesen werden muss. Zudem wurde mit dem Antragsteller vereinbart, dass von Seiten des Technischen Umweltschutzes vorerst einmal jährlich eine Ortseinsicht zu dem Zweck der Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion des Biofilters und der Biowäscher vorgenommen werde. Dies ist entsprechend unter Immissionsschutz/Nr. 2.3.6 im Bescheid fixiert worden.

Die Einwendungsführer führen auch an, dass die Zusatzbelastung durch den Neubau der Schlachtfabrik mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von 10% in der Nähe der Wohngebäude prognostiziert werde und somit die Zusatzbelastung durch den Neubau der Schlachthanlage den nach GIRL vorgegebenen Grenzwert für Wohngebiete ausschöpfe. Weiter wird von dortiger Seite für unglaubwürdig gehalten, dass die Gesamtbelastung nicht über diesem Werte liege, dies werde in den Unterlagen auch nicht dargestellt.

Der Einfluss der Vorbelastung (städtische und betriebseigene Kläranlage) ist hier sehr gering. Dies liegt unter anderem auch an der Windrichtungsverteilung, was aus den Grafiken der Gesamtbelastung im Gutachten hervorgeht. Aufgrund der bei Gerüchen anzuwendenden Zählschwelle für die Auswertung ist die dargestellte Immissionsbelastung der Zusatz- sowie der Gesamtbelastung nachvollziehbar. Zusätzlich ist die Dokumentation aus den Anhängen des TÜV Gutachtens ersichtlich.

Weiter wird von den Einwendern vorgebracht, dass die GIRL in Kapitel 2 eine Kontingenzierungsklausel enthält, die besagt, dass kein Betrieb mehr als 6% (Immissionswert - IW = 0,06) Geruchsstundenhäufigkeit verursachen soll. Diese Klausel dient der Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten für andere Betriebe die im Umfeld der betrachteten Anlage ansässig sind. Verbraucht eine Anlage allein zu viel der zuzumutenden Immissionen, ist die Entwicklung der anderen zu stark oder gänzlich eingeschränkt.

Diese Einwendung ist nicht richtig. Die GIRL enthält keine Kontingenzierungsklausel. Der in der GIRL angesprochene Immissionswert von 0,06 ist ausschlaggebend für die Schornsteinmindesthöhe. Die Schornsteinmindesthöhe sei demnach so zu bemessen, dass die dem einzelnen Schornstein zurechenbare Zusatzbelastung nicht mehr als 6% betragen dürfe. Diese Vorgabe ist hinsichtlich aller Kamine eingehalten, die Überprüfung wurde in einem separaten Rechenlauf durchgeführt.

Ergänzend sei angemerkt, dass das in der GIRL enthaltene Kapitel „Kontingenzierung von Geruchsimmissionshäufigkeiten“ alleine für Bauleitplanverfahren maßgeblich ist.

Die Einwender bringen auch vor, dass die Orientierung nach der GIRL nur eine verkürzte Sichtweise biete. Diese berücksichtigt bei der Beurteilung von Gerüchen weder die Hedonik, d.h. ob ein Geruch als angenehm oder unangenehm empfunden wird, noch die Geruchsintensität. Daher wird von den Einwendern beantragt, dass die Beurteilung der Gerüche auch nach Hedonik und Intensität erfolgt.

Entsprechend der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL wird von Seiten des TÜV Gutachters folgendes zu dieser Thematik ausgeführt: „In mehreren umfangreichen Untersuchungen konnte die Schlüssigkeit des Systems der GIRL bestätigt werden. In diesen Fällen wurden Ergebnisse aus Rasterbegehungen nach GIRL mit denen der Ausbreitungsrechnung nach GIRL verglichen.

Die gewonnenen Ergebnisse zeigen,



- dass mit Hilfe der in der GIRL enthaltenen Methoden die tatsächlichen Verhältnisse mit hinreichender Sicherheit beschrieben werden können (darin eingeschlossen ist auch die Definition der sog. Geruchsstunde),
- dass die beiden in der GIRL zugelassenen Methoden (Rasterbegehung und Immissionsprognose) erkennbare Gerüche ermitteln und zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

Auch in den umfangreichen Untersuchungen des „Hedonik-Projektes“ (2003) hat sich das System der GIRL erneut bestätigt.

Im Wesentlichen wurde festgestellt,

- dass die Methoden der GIRL eine hinreichende Erfassung der Geruchsbelastung ermöglichen und sicherstellen,
- dass mit den auf Geruchsstunden basierenden Geruchshäufigkeiten grundsätzlich eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnern möglich ist,
- dass eine Berücksichtigung der Hedonik nur im Falle von eindeutig angenehmen Gerüchen erforderlich ist und
- dass die Geruchsintensität zur Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnern nicht erforderlich ist. Sobald Anwohner einen Geruch erkennen und zuordnen können, kann er eine Belästigung auslösen.  
Im vorliegenden Fall wird eine Beurteilung im Einzelfall nach Nr. 5 GIRL aus fachtechnischer Sicht nicht für erforderlich erachtet.“

Die Darlegungen des TÜV Süd wurden von Seiten des Technischen Umweltschutzes geprüft und für plausibel gehalten.

Weiter wird von Seiten der Einwender die Forderung vorgetragen, dass sämtliche Geruchsquellen einzuhausen sind und die gesamte Produktion nur bei geschlossenen Toren erfolgen darf.

Aufgrund technischer Vorkehrungen ist sichergestellt, dass die geruchsrelevanten Bereiche nur bei geschlossenen Türen und Toren betrieben werden können. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter dem Bereich Immissionsschutz Nr. 2.1.2, 2.1.5, 2.1.11 und 2.1.12 in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Die Einwendungen zu dem Themenkomplex Geruch werden soweit sie nicht in den Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden, zurückgewiesen.

### 3.2.3 Ammoniakemission und Stickstoffdeposition

Von den Einwendern wird angeführt, dass den Akten zu entnehmen sei, dass sich im Untersuchungsraum vier Natura 2000-Gebiete befinden, darunter drei FFH-Gebiete und ein europäisches Vogelschutzgebiet. Die Ausbreitungsberechnung zur Ammoniakemission und Stickstoffdeposition durch die Schlachtfabrik fehlen in den Unterlagen. Es sei davon auszugehen, dass der Bau einer solchen Industrieanlage zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete führe. Zudem fehlen in den Antragsunterlagen vollständige Artlisten von Flora und Fauna zu den schützenswerten Biotopen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller dazu verpflichtet sei, eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse hinsichtlich der Frage zur Erheblichkeit durchzuführen und dazu wenn notwendig Fachleute hinzuziehen bzw. beauftragen muss, die spezifische Kenntnisse zur jeweiligen Stickstoffempfindlichkeit (Critical Load) der Biotope bzw. Lebensraumtypen besitzen. Der Antrag sei daher aufgrund von fehlerhaften Daten und Unvollständigkeit abzulehnen.

Die Ermittlung der Stickstoffkonzentration sowie der Stickstoffdeposition, die von der Schlachthanlage verursacht wird, wurde durch den TÜV Süd nachträglich durchgeführt.

Es wurden folgende Eingangsdaten dabei angesetzt:

- Ammoniak (NH<sub>3</sub>) aus der Annahmehalle und
- Stickoxide aus den BHKW-Modulen sowie der Kesselfeuerung

Bei der Ausbreitungsberechnung wurden mit Hilfe einer Regenstatistik die trockene sowie die nasse Deposition an Stickstoff errechnet. Als Ergebnis der Ausbreitungsberechnung wurden an den drei FFH-Gebieten und dem SPA-Gebiet folgende Immissionswerte ermittelt:

Natura 2000-Gebiete	Deposition N <sub>ges.</sub> [kg/ha·a]	NH <sub>3</sub> - Konzentration [µg/m <sup>3</sup> ]
FFH-Gebiet 7042-371 Standortübungsplatz Bogen	0,3	0,01
FFH-Gebiet 6939-371 Trockenhänge am Donaurandbruch	0,1	0,00
FFH-Gebiet 7142-301 Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen	0,1	0,00
SPA-Gebiet 7142-471 Donau zwischen Straubing und Vilshofen	0,1	0,00

NH<sub>3</sub>-Konzentration:

Die Zusatzbelastung an den Beurteilungspunkten wurde zu maximal 0,01 µg/m<sup>3</sup> ermittelt und ist somit irrelevant.

Stickstoffdeposition:

Nach fachlichen Maßstäben hat sich für die Größenordnung der Zusatzbelastung mit Stickstoffeinträgen mit einer Bagatellschwelle von 3 % des jeweiligen Critical Load als Fachkonvention etabliert. Diese Schwelle von bis zu 3 % des Critical Load für eine lediglich bagatellhafte Zusatzbelastung wird mit dem Fachkonventionsvorschlag im FE-Vorhaben der Bundesanstalt für Straßenwesen unabhängig von der Höhe der Überschreitung des Critical Load in der Gesamtbelastung angesetzt. Das BVerwG hat in seinem Urteil zur BAB A33 bereits angedeutet, dass es bereit ist, diese Fachkonvention mitzutragen und damit die Relativierung auf Fälle mit mehr als doppelter Überschreitung des Critical Load aufzugeben.

Im Rahmen des FE-Vorhabens der Bundesanstalt für Straßenwesen wurde eine umfassende fachliche Diskussion zum Thema Abschneidekriterium geführt. Aus diesen Gesprächen sowie aus den im Rahmen des FE-Vorhabens angestellten Recherchen hat sich ergeben, dass für ein vorhabenbezogenes Abschneidekriterium die Größenordnung von 0,3 kg N/ha·a – und für stickstoffbedingte Säureeinträge analog 24 eq/ha·a – fachlich angemessen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch Stickstoffeintrag können danach immer dann ausgeschlossen werden, wenn

- die Gesamtbelastung den Critical Load nicht überschreitet oder
- die vorhabenbedingte Zusatzbelastung ein Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha·a bzw. 24 eq/ha·a nicht überschreitet oder
- die kumulierte Zusatzbelastung die Bagatellschwelle von 3 % des Critical Load nicht überschreitet.

Im vorliegenden Fall wird das Abschneidekriterium für die vorhabenbedingte Zusatzbelastung von 0,3 kg/ha·a in den FFH-Gebieten nicht überschritten.

Weitergehende Untersuchungen bzw. Prüfungen sind daher nicht notwendig.

Von Seiten des Fachlichen Naturschutzes wurden diese Aussagen geprüft. Von dortiger Seite werden durch die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und der darin enthaltenen Lebensraumtypen gesehen.

Aufgrund der Darstellungen und fachlichen Prüfung werden die vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich Ammoniakemissionen und Stickstoffdeposition zurückgewiesen.

### 3.3 Keimbelastung

Von den Einwendern wird weiter vorgebracht, dass weder die Filterung und mögliche Ausbreitung von Keimen ebenso wenig wie der Handlungsbedarf bei der Überwachung in Bezug auf die Emissionen von Bioaerosolen und Verbreitung von multiresistenten Keimen in den Antragsunterlagen abgehandelt seien. Weiter, dass weder ein Keimschutzgutachten noch der Nachweis vorliege, dass von der Anlage keine gesundheitlichen Gefährdungen ausgehen.

Die Hähnchen werden auf mit Planen abgedeckten Fahrzeugen transportiert, entsprechend gering sind die Emissionen. Im Schlachthof entstehen Stäube insbesondere in der Lebendviehannahme und im Schlachtbereich.

Für Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 5.4.7.2 der TA Luft) ist die Überprüfung bzgl. Keime und Bioaerosole weder entsprechend der Vorgaben der TA Luft noch in der VDI-Richtlinie 2596 (Emissionsminderung Schlachtbetriebe) vorgesehen. Auch der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 31.01.2014 nennt Schlachtanlagen nach Nr. 5.4.7.2 nicht.

Es wurde jedoch durch den TÜV Gutachter entsprechend dem Anhang I des LAI-Leitfadens „Bioaerosole“ eine stufenweise Prüfung durchgeführt. Da für Schlachtanlagen bislang keine konkreten Emissionsdaten hinsichtlich Keime / Bioaerosole vorliegen, wurde die Schlachtanlage – insbesondere der Annahmebereich der Schlachtanlage – konservativ so beurteilt, als handle es sich um eine Hähnchenmastanlage. Mittels einer Immissionsprognose wurde die Abschätzung der Zusatzbelastung für Feinstaub (PM 10) durchgeführt. Das Ergebnis der Immissionsprognose zeigt, dass der Maximalwert im Rechengebiet bei  $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  PM 10 liegt. Die Zusatzbelastung durch die Gesamtanlage ist somit im gesamten Rechengebiet irrelevant und unterschreitet den Irrelevanzwert von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  PM 10.

Gefährdungen von Menschen durch Bioaerosole und Keime sind demnach nicht zu erwarten.

Im Genehmigungsbescheid wird jedoch verfügt, dass nach Inbetriebnahme der Anlage zur Absicherung der Immissionsprognose der Massenstrom für Staub zu bestimmen ist und dass eine Keimemissionsmessung roh- und reingasseitig zu erfolgen hat, um dann anhand der gemessenen Werte eine ergänzende Risikoabschätzung für die Nachbarschaft durchzuführen ist. (Siehe Nebenbestimmungen Gesundheitswesen Nr.3).

### 3.4 Lärm

Von den Einwendern wird die Erhöhung und Erweiterung des Lärmschutzwalles gefordert, ebenso die Vermeidung des Lärms durch die LKW.

Von Seiten des Technischen Umweltschutzes wurde die durchgeführte Lärmprognose geprüft und für plausibel befunden. Demnach wird der zulässige Beurteilungspegel von 57 dB(A) tagsüber mit Pegeln von 43 dB(A) bzw. 39 dB(A) erheblich unterschritten. Auch wird der zulässige Wert von 45 dB(A) nachts am Immissionsort Hofweinzier 2a um 1 dB(A) und am Immissionsort Breitenweinzier 1a mit 39 dB(A) um 6 dB(A) unterschritten.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich demnach keine weitergehenden Forderungen. Durch den Antragssteller wird jedoch auf freiwilliger Basis eine Erhöhung, Verlängerung sowie Bepflanzung des Walls veranlasst. Der entsprechende Landschaftspflegerische Begleitplan und die Nebenbestimmungen zur Ausführung sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Um die Lärmbelästigung durch die LKW zu reduzieren, werden von Seiten der Antragstellerin zusätzlich zu den betrieblichen Vorkehrungen hinsichtlich des Verhaltens der LKW-Fahrer getroffen, zum anderen werden alle acht Verladerrampen im Osten mit geeigneten Stromanschlüssen ausgestattet, so dass die Kühlaggregate der LKW in der Nachtzeit über diese Stromversorgung betrieben werden können.

In einem weiteren Einwand wird ausgeführt, dass das Gutachten zur Schallemission davon ausgehe, dass der Betrieb des Werkes und die davon ausgehende Verkehrsbelastung vorrangig am Tage stattfinden.

Diese Annahme sei falsch. Große Teile der Produktion fänden in der Nacht statt. Ebenso der LKW- und PKW-Verkehr. Die errechnete Immissionsbelastung gehe daher von falschen Annahmen aus. Weiter wird moniert, dass die zukünftigen, von dem geänderten Werk ausgehenden Lärmbelästigungen - vor allem zur Nachtzeit im Gutachten nicht abgehandelt seien; das Gutachten sei nicht prüffähig und in entscheidungserheblichen falsch.

Die Aussage, dass das Gutachten zur Schallimmission davon ausgehe, dass der Betrieb des Werkes und die davon ausgehende Verkehrsbelastung vorrangig am Tage stattfinden würden, entspricht nicht den Tatsachen. In der schalltechnischen Untersuchung werden sowohl die tagsüber als auch die nachts wirksamen Geräuschquellen entsprechend ihrer tatsächlichen Einwirkzeit explizit berücksichtigt (siehe Punkt 6.2.2 des TÜV Gutachtens vom 04.08.2015 - Ausgangsdaten der Berechnungen). Dies gilt sowohl für die stationären Geräuschquellen als auch für die diskontinuierlichen Geräuschquellen wie LKW- und PKW-Fahrverkehr, Verladung etc. auf dem Betriebsgelände.

Bezüglich der Lärmbelastung durch Verkehr (Verkehrsbelastung) ist darauf zu verweisen, dass dieses Thema hinsichtlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände unter Punkt 6.2.2 des oben genannten Gutachtens - Ausgangsdaten der Berechnungen und hinsichtlich des Fahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen unter Punkt 6.4 - Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen - im Gutachten abgehandelt ist. Die Berücksichtigung der Meteorologie bei der Schallausbreitungsberechnung erfolgt, wie im Gutachten angegeben, gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU).

Die Einwendungen zur Thematik Lärm werden soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, zurückgewiesen.

### 3.5 Tierschutz

Von den Einwendern wird kritisiert, dass Angaben zum Tierschutz in den Antragsunterlagen nicht enthalten sind, weiter wird die Frage aufgeworfen, ob § 1 des Tierschutzgesetzes geprüft und eingehalten wird und ob von Seiten der Veterinäre Dokumentationen zur Überwachung des Betäubungserfolgs geführt werden.

Nach § 1 Tierschutzgesetz dürfen einem Tier ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der vernünftige Grund ist ein zentraler Begriff des Tierschutzgesetzes. Ein vernünftiger Grund ist z.B. das Töten von Wirbeltieren zur Lebensmittelgewinnung.

Für die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Nutztieren wird diese Gesetzesnorm in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung-TierSchTrV) und der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung-TierSchIV) präzisiert. Im

Schlachtbetrieb werden die gesetzlichen Normen durch die amtlichen Tierärzte kontrolliert. Die amtlichen Tierärzte sind während der gesamten Zeitdauer der Schlachtung am Schlachthof anwesend. Der Betäubungserfolg wird durch die amtlichen Tierärzte im Rahmen der täglichen tierschutzrechtlichen Kontrolle überprüft und in Checklisten dokumentiert. Die vorgegebenen Parameter für eine ordnungsgemäße Betäubung werden automatisch überwacht. Fehler diesbezüglich werden akustisch und optisch angezeigt. Zudem wird im Genehmigungsbescheid verfügt, dass für die eingesetzte neue CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlage umgehend nach Inbetriebnahme eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der tierschutzgerechten Betäubung des Schlachtgeflügels zu erstellen ist.

Die Einwendungen hinsichtlich Tierschutz werden, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, zurückgewiesen.

### 3.6 Abwasser

Von den Einwendern wird moniert, dass keine aktuelle Beurteilung der Betriebskläranlage erfolgt sei, ebenso dass das Umweltziel „Erreichen eines guten ökologischen Zustands der Donau“ durch den Neubau der Schlachtfabrik gefährdet sei.

Für die Einleitung aus der Betriebskläranlage über den kommunalen Ableitungskanal in die Donau wurde mit Bescheid vom 18.10.1999 eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt. Die Abwasseranlage wurde durch den Brand nicht geschädigt. In der neuen Produktion werden zusätzliche wassersparende Maßnahmen verwirklicht. Die festgelegten Bescheidswerte für den Ablauf in die Donau entsprechen den Mindestanforderungen bzw. liegen für die Parameter CSB, BSB<sub>5</sub> und Ammonium-Stickstoff sogar über den im Anhang der Abwasserverordnung enthaltenen Mindestanforderungen.

Die Überwachungsergebnisse der letzten 4 Jahre liegen teilweise deutlich unter den Werten des Genehmigungsbescheides. Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten.

Die Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten.

Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials und ihres chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1/Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die Einwendungen zu abwassertechnischen Belangen werden, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, zurückgewiesen

### 3.7 Lichtbelästigung

Von Seiten der Einwender wird die Forderung vorgebracht, die Beleuchtung des Betriebsgeländes und der Parkplätze auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Antragsstellerin wird mit der Nebenbestimmung Nr. 7/Immissionsschutz aufgegeben, ein Beleuchtungskonzept mit der Maßgabe erstellen zu lassen, dass die Beleuchtung auf dem gesamten Betriebsareal auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren ist. Den Anforderungen der Einwender wird somit entsprochen.

4. Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere

öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können. Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu, Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Der gasbefeuerte Heizkessel hat eine Feuerungswärmeleistung von 5.168 kW und unterliegt somit eigentlich den Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen- 1.BImSchV. Nachdem jedoch vom Hersteller die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft garantiert wird und diese von der Antragstellerin beantragt wird, werden die in der Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft für genehmigungsbedürftige Feuerungen beim Einsatz von Erdgas genannten Emissionswerte festgesetzt. Der Kamin des Heizkessels ist ebenfalls mit einer Höhe von 16 m über Erdgleiche auszuführen.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, widerspricht jedoch seinen Festsetzungen bzw. den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften. Da die Voraussetzungen des § 31 Abs.2 Nr. 2 BauGB vorliegen, konnten im Einvernehmen mit der Gemeinde entsprechende Befreiungen erteilt werden.

- 5 Die Firma Donautal ZN der Lohmann & Co.AG betreibt eine mit Bescheid vom 14.10.1999 genehmigte Abwasserbehandlungsanlage für das Abwasser aus der Produktion. Die Anlage wurde mit Schreiben vom 29.10.2014 als Nebeneinrichtung der Geflügelschlächtereie angezeigt. Zur Klarstellung und Transparenz werden die Nebenbestimmungen aus den bisherigen Genehmigungen in diesen Bescheid mit übernommen.
6. Mit Schreiben vom 09.02.2016 wurde der Abtransport der tierischen Nebenprodukte durch die Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG angezeigt. Bis zum Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Firma A+L wird die Fa. Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in Eigenregie vornehmen. Mit den in der Anzeige dargestellten Maßnahmen besteht Einverständnis.
7. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Bei den im Bestand bleibenden Anlagenteilen sowie bei den aktuell geplanten Maßnahmen sind bzw. werden Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen.

Es somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch die Anlagen der Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne d. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können

8. Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der

Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/ 1.8.2 i. V. m. 1.1.1 zuzüglich 1.3.1 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

#### Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hölzl  
Regierungsrat